



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

Der Hund am Arbeitsplatz

Hunde am Arbeitsplatz können die Büroatmosphäre auflockern und bereichern. Gut erzogene Tiere tragen zu einem sympathischen Firmenbild bei und fördern das Gemeinschaftsgefühl unter den Mitarbeitenden. Allerdings kann sich im Zusammenhang mit Hunden im Büro aber auch eine Reihe von Problemen ergeben, etwa wenn sie den Betriebsablauf stören oder Mitarbeitende sich vor ihnen fürchten. Ob Tiere am Arbeitsplatz aber überhaupt erlaubt sind, liegt alleine im Ermessen des Arbeitgebers.

Text: Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger (TIR)

Anders als Katzen, die sich durch ständige Ortswechsel eher gestresst

fühlen und daher in der Regel lieber in ihrem heimatlichen Revier bleiben, sind Hunde am liebsten ständig mit ihren Haltern zusammen und freuen sich deshalb meist, wenn sie diese an den Arbeitsplatz begleiten dürfen. Generell wirkt die Anwesenheit von Tieren am Arbeitsplatz auf viele Mitarbeitende motivierend und stressmindernd. Nicht selten werden sie sogar zu einer Art «Büro-Maskottchen». Tiere können den Arbeitsablauf aber auch stören und Konflikte in der Belegschaft hervorrufen. Einen Anspruch, seinen Hund zur Arbeit mitbringen zu dürfen, hat der Halter deshalb nicht.

Keine gesetzliche Regelung

Weil das Arbeitsrecht keine entsprechenden Vorschriften enthält, kann der Arbeitgeber alleine entscheiden, ob und welche Tiere an den Arbeitsplatz mitgenommen werden dürfen. Er muss einen reibungslosen und sicheren Arbeitsablauf und ein gutes Betriebsklima garantieren. Dabei hat er selbstverständlich auch die Bedürfnisse und

Persönlichkeitsrechte der Arbeitskollegen von Hundehaltenden zu beachten. Ist ein Mitarbeiter allergisch auf Tierhaare oder hat er Angst vor dem Tier, ist ein Verbot nachvollziehbar.

Generelle Verbote sind zudem aus hygienischen Gründen denkbar, so etwa in Lebensmittelgeschäften. In Krankenhäusern gehören strikte Vorschriften zur sogenannten Spitalhygiene, um gesundheitliche Risiken für Patienten und Personal zu minimieren. Wegen der Gefahr von Tierallergien und dem – allerdings eher geringen Risiko – von Infektionskrankheiten ist das Mitbringen von Tieren dort fast immer untersagt. Stellt sich das Verbot aber als reine Schikane ohne jede sachliche Begründung heraus oder verletzt es das Gleichbehandlungsgebot, ist es unzulässig. Diskriminierend und somit nicht erlaubt wäre es beispielsweise, einem Arbeitnehmer das Mitbringen seines Tieres ohne triftigen Grund zu verwehren, während andere Kollegen dies tun dürfen.

Würde einem Hundehalter die Mitnahme seines Tieres vom Arbeitgeber einmal erlaubt, müsste dieser für ein plötzliches Verbot schon triftige Gründe vorbringen können. Solche könnten beispielsweise darin liegen, dass

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an:
leserforum@hundemagazin.ch

die tierschutzgerechte Unterbringung des Hundes nicht mehr gewährleistet wäre oder der Vierbeiner sich gegenüber Mitarbeitern aggressiv verhalten oder die Büroatmosphäre anderswie stören würde.

Arbeitsbetrieb darf nicht gestört werden

Darf der Arbeitnehmer sein Tier mitnehmen, ist er auch dafür verantwortlich, dass sich dieses am Arbeitsplatz ruhig verhält und den Betriebsablauf nicht stört. Er muss für eine gute Integration seines Begleiters sorgen und selbstverständlich auch seine gesetzlichen Halterpflichten erfüllen. Für eine tiergerechte Haltung im Büro sollte dem Tier ein fester Platz in der Nähe des Halters eingerichtet werden. Hunde fühlen sich meistens auf einer Decke, in einem Korb oder in einer grossen und bequemen (offenen) Box am wohlsten. Die Angestellten sollten die Fütterung des Tieres dem Halter überlassen – und vor allem auch von gut gemeinten Zwischenverpflegungen absehen. Selbstverständlich muss Hunden immer frisches Wasser zur Verfügung stehen. Während der Arbeitszeiten sollte sich das Tier möglichst ruhig verhalten und nach Möglichkeit mit Spielzeug beschäftigt werden. Hunde sind zudem mindestens alle fünf Stunden spazieren zu führen.

Der Tierhalter muss ausserdem dafür sorgen, dass sein Tier kein Krankheitsrisiko darstellt und regelmässigen veterinärmedizinischen Kontrollen (Impfungen, Entwurmungen, Zeckenprophylaxe etc.) unterzogen wird. Er sollte stets bedenken, dass es den Goodwill des Arbeitgebers bedeutet, wenn er seinen Hund mit an den Arbeitsplatz nehmen darf. Als Gegenleistung hat er darauf zu achten, dass das Tier weder die Kollegen noch den Arbeitsablauf irgendwie stört. Wird darüber hinaus auch eine tiergerechte Unterbringung am Arbeitsplatz sichergestellt, sollte einem friedlichen Miteinander nichts mehr im Wege stehen.

Hund als Kündigungsgrund?

Sind Tiere am Arbeitsplatz verboten, kann das unerlaubte Mitnehmen eines Hundes unter Umständen einen Kündigungsgrund darstellen. Arbeitnehmer haben die Anordnungen und Weisungen ihres Arbeitgebers über das Verhalten im Betrieb zu befolgen, was selbstverständlich auch für das Mitbringen von Tieren gilt. Werden betriebliche Anordnungen wiederholt verletzt, könnte dies sogar eine fristlose Kündigung zur Folge haben. Allerdings sollte der Arbeitgeber zuvor eine Verwarnung aussprechen, in der er den Tierhalter auf die möglichen Konsequenzen einer weiteren Verfehlung aufmerksam macht.

Der Arbeit fern bleiben, um kranken Hund zu pflegen?

Auch wenn der Arbeitgeber keine Tiere im Büro erlaubt, hat er in gewissen Situationen dennoch auf die Tierhaltereigenschaft seiner Angestellten Rücksicht zu nehmen. Dies gilt etwa für den Fall, dass der Hund eines Arbeitnehmers erkrankt. Als Tierhalter ist dieser gesetzlich verpflichtet, das kranke Tier seinem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und falls nötig tierärztlich behandeln zu lassen. Der Arbeitgeber muss ihm daher die erforderliche Zeit für die veterinärmedizinische Versorgung seines Hundes geben, in der er ihn behandeln lassen und seine Pflege und Unterbringung organisieren kann. Die Rechtslage ist durchaus mit der Pflege eines kranken Kindes vergleichbar, für die das Arbeitsgesetz eine Freistellung des Arbeitnehmers für bis zu drei Tagen gewährt. Auch bei einem kranken Tier handelt es sich um einen unaufschiebbaren Pflegefall, wobei allenfalls etwas weniger Zeit eingeräumt wird als bei einem Kind. Der Tierhalter hat Tierarztbesuche allerdings auf Randzeiten zu legen. Zudem sollte er sich am besten schon im Voraus eine Lösung für Krankheitsfälle überlegen und sich beispielsweise mit einigen Personen absprechen, die sich um seinen Vierbeiner kümmern, falls dieser einmal für eine längere Zeit betreut werden muss. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter TIR.



Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
 Postfach 2371, 8033 Zürich
 Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
 Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
 TIER IM RECHT